



SCHÜTZENVEREIN LIPPRAMSDORF



TRADITION SEIT 1865

Wahlordnung

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Jedes Vereinsmitglied besitzt das aktive Wahlrecht. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (2) Jedes Vereinsmitglied, dessen Mitgliedschaft mindestens zwei Jahre nach Eintritt besteht, hat das passive Wahlrecht.
- (3) Das Vorschlagsrecht liegt auf Seiten des Vorstandes, sowie auf Seiten der Mitgliederversammlung.

§ 2 Dauer der Wahlperiode

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 3 Splitting

Die Wahlen zum Vorstand, Gesamtvorstand erfolgen geteilt, im Abstand von einem Jahr, um eine Kontinuität zu gewährleisten.

Die folgenden Wahlblocks werden gebildet:

- 1. Wahlblock (gerade Jahre)
 - 1. Vorsitzender
 - 1. Kassierer
 - 1. Schriftführer
 - 2 Beisitzer
 - 1 Beisitzer (Internetbeauftragter)
- 2. Wahlblock (ungerade Jahre)
 - 2. Vorsitzender
 - 2. Kassierer
 - 2. Geschäftsführer
 - 3 Beisitzer

Über jedes Amt wird einzeln abgestimmt.

- 3. Wahlblock (ungerade Jahre)
 - Offizierscorps (Blockwahl)

Das Vorschlagsrecht des Offizierscorps obliegt gem. § 8 der Satzung dem Oberst. Der Vorstand ist frühzeitig vor der Mitgliederversammlung über die Offiziersliste in Kenntnis zu setzen. Sollte das Offizierscorps nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden, so hat eine Aussprache stattzufinden. Ist in dieser Aussprache kein Konsens zu erzielen, muss über jeden Offizier einzeln abgestimmt werden.

§ 4 Vorzeitiges Ausscheiden aus einem Vereinsorgan

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, bestimmt der Vorstand selbstständig bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Das automatische Nachrücken eines Vertreters ist nicht im Sinne des BGB. Der Nachfolger wird für die Restamtsdauer seines Vorgängers gewählt, um den Wahlrhythmus gem. § 3 beizubehalten.

§ 5 Wahlmodus

Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 6 Wahlleiter

- (1) Zur Durchführung der Wahlen kann ein Wahlleiter, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, bestimmt werden. Er hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sicherzustellen. Der Wahlleiter ist berechtigt, sich an der Aussprache zu beteiligen, Anträge zur Wahl zu stellen und sich an der Wahl zu beteiligen.
- (2) Der Wahlleiter leitet jeden erforderlichen Wahlgang, zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt. Er bestimmt zwei Helfer für die Stimmenauszählung.
- (3) Durch Annahme der Wahl durch den oder die Gewählten ist die Bestellung der Vereinsorgane rechtswirksam. Die Annahme der Wahl kann bei Abwesenheit schriftlich erklärt werden.
- (4) Die Tätigkeit des Wahlleiters ist beendet, wenn alle auf der Tagesordnung stehenden Wahlen durchgeführt sind. Danach übergibt er die Leitung zurück an den Versammlungsleiter.

§ 7 Art der Abstimmung

Die Art der Abstimmung ist in § 11 Abs. 2 der Satzung geregelt.

Vorstand

Schützenverein Lippramsdorf 1865 e.V.